

# Bekanntmachung der Gemeinde Kinsau

## Öffentliche Auslegung eines Planentwurfs zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kinsau

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Kinsau hat in seiner Sitzung vom 25.08.2017 beschlossen, eine Satzung zur

### 9. Änderung des Flächennutzungsplans

aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist dem nebenstehenden Plan zu entnehmen.

Mit der Erstellung eines Planentwurfs wurde das Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang aus Pürgen beauftragt.

II. Der Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung - in der Fassung vom 26.10.2020 - liegt in der Zeit vom **11.12.2020** bis zum **11.01.2021** in der Gemeindkanzlei Kinsau sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling (Untergasse 3, Zimmer 01; Reichling) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann ferner unter der Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auf der Homepage der VG Reichling ([www.vg-reichling.de](http://www.vg-reichling.de)) eingesehen werden.

Außerdem sind die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten umweltbezogenen Unterlagen einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Reichling, den 01.12.2020

  
Hecker

Ortlich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Kinsau und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling

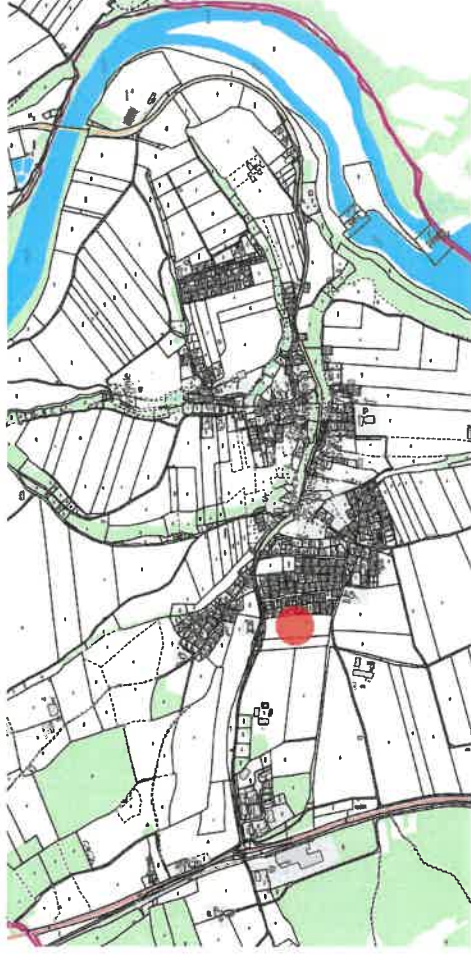
angeheftet am 03.12.2020

abgenommen am 12.01.2021

Reichling, den \_\_\_\_\_

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Übersichtslageplan:



Geltungsbereich:



I. AV	_____
Einwendungen und Bedenken	_____
sind eingegangen:	_____
Reichling, den	_____
Unterschrift	_____

**Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen vor:**

Art der vorh. Information	Verfasser Schreiben vom	Themen
Umweltbericht als Teil der Begründung	Architektur- und Ingenieurbüro Schenk&Lang Fassung 26.10.2020	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, Landschaft, Mensch (Immissionen), Kultur- und Sachgüter
Eingegangene Stellungnahme	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 08.07.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass die reibungslose Betriebsbewirtschaftung der best. landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin erhalten bleiben muss.
Eingegangene Stellungnahme	Bay. Landesamt für Denkmalpflege, 15.07.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe im gesamten Plangebiet einer vorherigen Erlaubnis bedürfen.
Eingegangene Stellungnahme	Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbeh., 03.07.2019	Den Belangen des Immissionsschutzes wird mittels Plankennzeichnung sowie den Inhalten in der Begründung des FNP nachgekommen.
Eingegangene Stellungnahme	Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, 17.06.2019	Es hat eine Information zu erfolgen, falls beim Bauträger Erkenntnisse über gefahrenträchtige Flächen vorhanden sind. Weitere Maßnahmen wie Aushubüberwachung, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen und ggf. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen sind mit der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Eingegangene Stellungnahme	Regierung v. O – Höhere Landesplanungsbeh., 19.06.2019	Es wird angeregt, unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten auch die Zulässigkeit flächensparender Siedlungsformen zu überprüfen und auf die rechtsgültige LEP 2018 Bezug zu nehmen.
Eingegangene Stellungnahme	Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 10.07.2019	Es wird auf die abgegebene Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gänsstall“ Bezug genommen. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird auf diese Stellungnahme verwiesen. Es werden keine weiteren Hinweise zum Flächennutzungsplan vorgebracht. Unter Beachtung der Stellungnahme bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Es wird um Übersendung einer Ausfertigung des gültigen Flächennutzungsplanes als PDF-Dokument gebeten.
Eingegangene Stellungnahme	LEW Verteilnetz GmbH, 02.07.2019	Die im Schreiben aufgelisteten allgemeinen Vorschriften sind einzuhalten. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches werden Auflagen und Hinweise zur Beachtung vorgegeben.